

Privatdozent Dr. Daniel Ulber und Wiss. Mit. Dr. Kevin Lukes, Köln\*

## „Unbestelltes aus Europa“

THEMATIK	Verbraucherschutz
SCHWIERIGKEITSGRAD	Anfänger
BEARBEITUNGSZEIT	60 Minuten
HILFSMITTEL	DTV-Gesetzestexte BGB, ab der 74. Aufl. 2014

### ■ SACHVERHALT

Der Elektriker A hat im Elektronikfachgeschäft des U ein Schnellladegerät für Akkus der Marke „Superturbo“ bestellt. Der Preis beträgt 20 EUR. U liefert dem A eine Woche später ein vollständig gleichwertiges Schnellladegerät der Marke „Megaturbo“ zum selben Preis nach Hause und weist darauf hin, dass A das „Ersatzgerät“ nicht annehmen muss und es kostenlos zurücksenden kann. A, der weiterhin das Schnellladegerät der Marke „Superturbo“ haben möchte, weil er der Marke seit jeher vertraut, will sich mit der Sache erst einmal nicht befassen und legt das Gerät in den Keller. Später liest er in einem Test, dass die Marke „Megaturbo“ viel bessere Geräte als die Marke „Superturbo“ herstellt. Daher möchte er das Schnellladegerät behalten und nimmt es in Betrieb. Den Kaufpreis bezahlt er allerdings nicht. U ist empört und verlangt Bezahlung oder Rückgabe des Gerätes der Marke „Megaturbo“.

Kann U von A die Bezahlung des Schnellladegerätes der Marke „Megaturbo“ oder doch zumindest dessen Herausgabe verlangen?

**Bearbeiterhinweis:** Bitte beachten Sie Art. 27 der Verbraucherrechterichtlinie (RL 2011/83/EU):

„Unbestellte Waren und Dienstleistungen

Werden unter Verstoß gegen Artikel 5 Absatz 5 und Anhang I Nummer 29 der Richtlinie 2005/29/EG unbestellte Waren, Wasser, Gas, Strom, Fernwärme oder digitaler Inhalt geliefert oder unbestellte Dienstleistungen erbracht, so ist der Verbraucher von der Pflicht zur Erbringung der Gegenleistung befreit. In diesen Fällen gilt das Ausbleiben einer Antwort des Verbrauchers auf eine solche unbestellte Lieferung oder Erbringung nicht als Zustimmung.“